

128. (1) Ist die Darstellung in der Flurkarte unübersichtlich oder hätte die Übernahme des neuen Bestandes die Unübersichtlichkeit der Flurkarte zur Folge, sind die Vermessungsergebnisse in einem größeren Maßstab zu kartieren.
- (2) Die Kartierung der Vermessungsergebnisse in einem größeren Maßstab erfolgt in einem Ergänzungsblatt der Flurkarte. Die Kartierung ist auf einem maßhaltigen Zeichenträger auszuführen. Ist ein Ergänzungsblatt bereits angelegt worden, kann es für die Kartierung verwendet werden.
- (3) Jede vergrößerte Darstellung der Vermessungsergebnisse ist mit dem Vermerk „Vergrößerung“ zu versehen. Der Maßstab, der Zeitpunkt der Herstellung und die Nordrichtung sind anzugeben.
129. (1) Werden die Vermessungsergebnisse in einem größeren Maßstab kartiert, sind nur die neuen Flurstücksgrenzen in die Flurkarte zu übernehmen.
- (2) In der Flurkarte ist durch einen Vermerk auf die Vergrößerung hinzuweisen.
- (3) Durch die vergrößerte Darstellung der Vermessungsergebnisse wird die Darstellung in der Flurkarte nicht ersetzt.
130. (1) Erweist sich die Flurkarte als ungeeignet (Ziffer 82 Absatz 1) und kann der neue Bestand deshalb nicht in die Flurkarte übernommen werden, sind die Vermessungsergebnisse in dem Maßstab der Flurkarte oder einem anderen geeigneten Maßstab gesondert zu kartieren.
- (2) Bei umfangreichen Fortführungsvermessungen sind die Vermessungsergebnisse auch dann gesondert zu kartieren, wenn die Flurkarte von geringer Genauigkeit ist oder einen ungünstigen Maßstab hat.
131. (1) Die gesonderte Kartierung der Vermessungsergebnisse erfolgt als Sonderzeichnung in einem Ergänzungsblatt der Flurkarte. Ziffer 128 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Jede gesonderte Darstellung der Vermessungsergebnisse ist mit dem Vermerk „Sonderzeichnung“ zu versehen. Ziffer 128 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
132. (1) In dem Ergänzungsblatt der Flurkarte (Ziffer 128 Absatz 2 Satz 1 und Ziffer 131 Absatz 1 Satz 1) sind anzugeben:
- a) die Bezeichnung „Ergänzungsblatt“;
  - b) die Bezeichnungen der Gemarkung und der Flur.
- (2) Inhalt und Gestaltung der vergrößerten Darstellung der Vermessungsergebnisse und der Sonderzeichnung richten sich nach TGL 26 711/01 und 26 711/02.